

# Beschlussvorlage

## Drucksache VL-117/2021 4. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 24.11.2021

Sachbearbeiter	Jan Fischer	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
4. Sitzung des Bau-, Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses	01.12.2021	vorberatend
6. Sitzung der Gemeindevertretung	14.12.2021	beschließend

### Beratung über die Zisternensatzung

#### Sachbericht:

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer 5. Sitzung am 09.11.2021 beschlossen, die Zisternensatzung erneut zur Beratung an den Bau-, Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss zu verweisen.

Die im Bau-, Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss angeregten Änderungen in der Satzung sind von der Bauverwaltung folgendermaßen in der Satzung berücksichtigt worden:

- **Eine Versickerung von Niederschlagswasser sollte vorgesehen werden.**

Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist ein wasserrechtlicher Tatbestand und Genehmigungspflichtig. Daher wird von der Bauverwaltung folgende Anpassung vorgeschlagen:

#### Alte Fassung

##### §3 Nr. 3 Zisterne

Eine Zisterne ist ein lichtgeschütztes Sammelbehältnis, das geeignet ist, mittels Zuführung über ein Leitungssystem Niederschlagswasser von Auffangflächen aufzunehmen. Das Sammelbehältnis befindet sich im Erdreich oder innerhalb einer baulichen Anlage. Das Zisternenvolumen setzt sich aus dem Nutz- und dem Retentionsvolumen zusammen: Während das Nutzvolumen für die Gartenbewässerung oder als Brauchwasser zur Verfügung steht, wird das im Retentionsraum zurückgehaltene Wasser zeitverzögert über einen Drosselabfluss an den öffentlichen Kanal abgegeben.

#### Änderung

##### §3 Nr. 3 Zisterne

Eine Zisterne ist ein lichtgeschütztes Sammelbehältnis, das geeignet ist, mittels Zuführung über ein Leitungssystem Niederschlagswasser von Auffangflächen aufzunehmen. Das Sammelbehältnis befindet sich im Erdreich oder innerhalb einer baulichen Anlage. Das Zisternenvolumen setzt sich aus dem Nutz- und dem Retentionsvolumen zusammen: Während das Nutzvolumen für die Gartenbewässerung oder als Brauchwasser zur Verfügung steht, wird das im Retentionsraum zurückgehaltene Wasser zeitverzögert über einen Drosselabfluss an den öffentlichen Kanal abgegeben.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder Einleiten in ein Oberflächengewässer ist nach § 8 und §9 (1) Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der Unteren Wasserschutzbehörde zu beantragen.



# Gemeinde Grävenwiesbach

Das Einleiten von Niederschlagswasser ist nur mit Erlaubnisantrag der unteren Wasserbehörde möglich. Die Ableitung in den öffentlichen Kanal ist kein wasserrechtlicher Tatbestand.

- **Es wurde angeregt, eine Trinkwassernachspeisung der Zisterne zu unterbinden.**

Unter bestimmten Umständen, wie die Nutzung von Brauchwasser für Hausinstallationen ist das Nachspeisen von Trinkwasser notwendig, um die Funktion aufrechtzuerhalten. Es wird daher von der Bauverwaltung folgende Ergänzung vorgeschlagen:

Alte Fassung

§7 Nr. 6

- (6) Jegliche Verbindung zwischen Brauchwasseranlage und Trinkwasseranlage ist verboten. Auch sogenannte Rohrunterbrecher sind nicht zulässig. Eine Trinkwassernachspeisung darf nur durch einen sogenannten "freien Auslauf" (gemäß DIN 1988, Teil 4 / DIN EN 1717) erfolgen.

- (10) Bei Nutzung des Brauchwassers für z.B. Waschmaschine / Toilettenspülung mit nachfolgender Einleitung in die Kanalisation ist ein geeichter und beglaubigter Wasserzähler (Entnahmezähler), der den Vorgaben der Wasserversorgungssatzung und der Entwässerungssatzung entspricht, zur Erfassung des Brauchwasserbedarfs einzubauen.

Neue Fassung

§7 Nr. 6

- (6) Jegliche Verbindung zwischen Brauchwasseranlage und Trinkwasseranlage ist verboten. Auch sogenannte Rohrunterbrecher sind nicht zulässig. Eine Trinkwassernachspeisung darf nur durch einen sogenannten "freien Auslauf" (gemäß DIN 1988, Teil 4 / DIN EN 1717) erfolgen. Eine Trinkwassernachspeisung ist nur bei Nutzung wie unter (10) beschrieben zulässig.

Eine Nachspeisung der Zisterne mit Trinkwasser zur reinen Gartenbewässerung soll damit ausgeschlossen werden. Für Sanitäranlagen mit Brauchwassernutzung ist eine Trinkwassernachspeisung im Fall von Trockenheit notwendig, da sonst z. B. die Wasserspülung der Toilette nicht mehr funktioniert. Wenn eine Selbstständige Nachspeisung durch Trinkwasser erfolgt, kann es durch die Anordnung der Zähler innerhalb der Installation zu einer doppelten Abwasserberechnung kommen.

- **Weitere Änderungen:**

Ergänzt wurde ebenfalls die Präambel am Anfang des Dokuments und § 10 Inkrafttreten mit dem Datum und dem Bereich der Unterschrift.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine direkten Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss stimmt den Änderungen der Satzung zu und empfiehlt der Gemeindevertretung die Satzung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Anlage(n):

- (1) Zisternensatzung
- (2) Merkblatt\_zur\_Erlaubnis\_zur\_Versickerung\_von\_Niederschlagswasser

---

Roland Seel  
(Bürgermeister)